

2. Urheberrecht: persönliche geistige Schöpfung

a) Das Werk im Urheberrecht (§ 2 UrhG)

Schutzfähige Werke sind nur „persönliche geistige Schöpfungen“.

- **§ 2 II UrhG** = eigentliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Werks. Anders als in einigen anderen Rechtsordnungen ist unerheblich, ob sich das Werk einer der in § 2 I genannten Kategorien zuordnen lässt („... gehören insbesondere“).
- **Einfluss des EU-Rechts**
 - Frage, was ein Werk ist, wurde im EU-Recht bisher nicht allgemein harmonisiert.
 - Nur in Sonderfällen bestimmen Richtlinien, dass eine „eigene geistige Schöpfung“ erforderlich ist: RL über den Schutz von Computerprogrammen = § 69a III, Schutzdauer-RL für Fotografien = §§ 2 I Nr. 5, II; RL über den Schutz von Datenbanken = § 4 II für Datenbankwerke.
 - Erstaunlich daher EuGH Rs. 5/08, GRUR 2009, 1041, Rn. 37 – Infopaq/DDF: Aus den soeben genannten Bestimmungen folge, dass Werk im Sinne der Art. 2-4 Infosoc-RL eine „eigene geistige Schöpfung des Urhebers“ sei, dass aber die Gerichte der Mitgliedstaaten bestimmen könnten, wann das der Fall sei. Problem: Die genannten Bestimmungen sind Ausnahmeregelungen.
 - In mehreren Folgeurteilen hat der EuGH diesen Ansatz bestätigt. Konkretisierung (EuGH, Rs. C-145/10, GRUR 2012, 166, Rn. 88 f. – Painer/Standard): Werk = **eigene geistige Schöpfung des Urhebers, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt**.
 - Bisher ist unklar, ob das die bisherigen deutschen Maßstäbe ändert. Da das bloße Sammeln von Daten oder die bloße Aufwendung von Anstrengung nicht ausreichen (EuGH, Rs. C-604/10, GRUR 2012, 386 – Football Dataco) hat der EuGH jedenfalls die früher sehr niedrige Schutzwelle des englischen Rechts verworfen. Die Frage, ob der der EuGH die höhere deutsche Schutzwelle für bestimmte Werkarten akzeptieren wird, stellt sich nicht mehr, weil der BGH sie gerade selbst aufgegeben hat (dazu unten).
- **persönliche Schöpfung**: von Menschen geschaffen, Gegenbegriffe: vorgefundenes Erzeugnis (Beispiele zur Abgrenzung: zerbeulte Konservendose ohne Aufdruck, die von Künstler ausgestellt wird, ist kein Werk, Siebdruck von Campbells Suppendosen (Andy Warhol) ist ein Werk), vollautomatisch hervorgebrachtes Erzeugnis einer Maschine (Beispiele zur Abgrenzung: von Übersetzungscomputer erstellter Text ist kein Werk, mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms hergestellter Text kann ein Werk sein).
- **geistiger Inhalt**: der Werk ist auf Kommunikation im weitesten Sinne angelegt, fehlt bei einem reinen Hilfsmittel zur geistigen Arbeit (Beispiel BGHZ 39, 306 (308) – *Rechenschieber*), zweifelhaft bei Parfum oder Kochrezept.
- **Formgebung**: Das Werk muss bereits eine gewisse Form erlangt haben (Gegenbegriff: ungefähre geistige Vorstellung, Gedankensplitter), braucht aber nicht vollendet worden zu sein (Schutzfähigkeit auch des Entwurfs). Grenzfall Fernsehshowformat, dazu BGH (GRUR 2003, 876 – Sendeformat zur Sendung „Kinderquatsch mit Michael“): keine Schutzfähigkeit, da bloße Anleitung zur Formgestaltung.
- **Individualität**: Kernbegriff des Urheberrechts – durch seine Individualität hebt sich das Werk von der Masse des Alltäglichen, Handwerksmäßigen, Banalen ab.

„Individualität“ im Einzelnen

- Individualität setzt einen eigenen Gestaltungsspielraum voraus. Wenn der Gestaltungsspielraum fehlt (Beispiel: Telefonbuch), dann ist auch kein Raum für Individualität. Je größer aber der Gestaltungsspielraum, desto eher Individualität (+).
- Je mehr Eigenheiten das Werk im Vergleich zu bekannten Gestaltungen aufweist, desto eher Individualität (+). Faustregel: Was jeder so gemacht hätte, ist nicht schutzfähig.
- Elemente, die aus einem anderen Werk oder aus gemeinfreien Schöpfungen übernommen wurden, begründen nicht die Individualität. Beispiel: BGH GRUR 1991, 531 – *Brown Girl I*
- Gestaltungen die durch äußere Erfordernisse vorgegeben sind, begründen nicht die Individualität (Abgrenzung zum Patentrecht!). Das gilt vor allem für technischen bedingte Gestaltungen (Beispiel: BGH GRUR 2012, 58 – *Seilzirkus*).
- Nur die Ausdrucksform begründet den Schutz, nicht der Inhalt (näher zu dieser Unterscheidung beim Schutzbereich). Beispiel: kein Urheberrechtsschutz der Formel $e = mc^2$, so genial sie auch sein mag.
- Man darf wegen des Begriffs „Individualität“ die Anforderungen nicht überschätzen: Spannweite von Werken die „den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers tragen“ (*Ulmer*) bis hin zur „kleinen Münze“ = Werke geringer Gestaltungshöhe. Beispiele: Gebrauchstexte (AOK-Merkblatt, Bedienungsanleitung für eine Motorsäge), einfache Melodien, Werbetexte und -slogans).
- Oft zweistufige Prüfung (inzwischen aufgrund der EuGH-Rspr aber zweifelhaft geworden):
 - (1) Weist das Werk im Vergleich mit bereits bekannten Gestaltungen individuelle Eigenheiten auf?
 - (2) Verfügt es über eine gewisse „Gestaltungshöhe“ oder ist es das Ergebnis einer routine- bzw. handwerksmäßigen Tätigkeit?
- **Werkteile** (z.B. Text“snippets“ in Suchmaschinenanzeigen, Teile einer Melodie) sind geschützt, wenn sie für sich genommen als persönliche geistige Schöpfungen anzusehen sind
- **Werktitel** (z.B. „Twilight“, „Skyfall“) sind meist zu kurz für urheberrechtlichen Schutz, genießen aber kennzeichenrechtlichen Titelschutz (§ 5 III MarkenG).

Unerhebliche Faktoren

- **Objektive Neuheit** (anders als im Patentrecht), entscheidend ist die subjektive Neuheit: Der Urheber darf das Werk nicht übernommen haben. Im Ausnahmefall der Doppelschöpfung erhalten beide Urheber ein Urheberrecht.
- **Künstlerische Qualität**: Auch Kitsch kann geschützt sein.
- **Sachkenntnis des Urhebers, Aufwand und Kosten** (EuGH, Rs. C-604/10, GRUR 2012, 386 – *Football Dataco*)
- **Geschäftsfähigkeit** des Urhebers: Die Schöpfung ist Realakt, keine Anwendbarkeit der §§ 104 ff.
- **Gesetzes- bzw. Sittenwidrigkeit** (z.B. BGH GRUR 1995, 673 – *Mauerbilder*), daher auch urheberrechtlicher Schutz der Pornographie oder eines rechtsradikalen Textes möglich, wenn die Voraussetzungen des § 2 II UrhG vorliegen. Beispiel: Hitlers „Mein Kampf“ ist bis 2015 urheberrechtlich geschützt. Der Freistaat Bayern ist Inhaber und verhindert auf der Grundlage des Urheberrechts das Erscheinen (LG München I v. 25.1.2012, Az.: 7 O 1533/12, unveröffentlicht)

- **Formalitäten**, z.B. Registrierung, (c) im Kreis. Urheberrolle (§ 138 UrhG) hat nur (praktisch geringe) Bedeutung für anonym erschienene Werke, vgl. § 66 II 2.
- **Körperliche oder permanente Fixierung**: Schutz auch des mündlich gesprochenen Wortes unabhängig von Fixierung (schutzfähig sind die Stegreifrede und die Jazz-Improvisation, anders viele ausländische Rechtsordnungen) und des flüchtigen Werks (schutzfähig ist auch die Eisskulptur).
- **Veröffentlichung** - Folgen der Veröffentlichung (§ 6 I): allgemeine Zulässigkeit der öffentlichen Inhaltsmitteilung (§ 12 II) und des Kleinzitats (§ 51 Nr. 2), Erlöschen des Ausstellungsrechts (§ 18). Weitere Folgen des Erscheinens: Schrankenregelungen der §§ 46, 51-53 greifen ein.
- **Markterfolg oder Beurteilung durch Fachkreise** (aA *Lettl*, Urheberrecht, § 2/43 f.), allerdings kann zur Ermittlung der Gestaltungshöhe ein Sachverständiger gehört werden.

Einzelne Werkarten

- **Sprachwerke (§ 2 I Nr. 1)**
 - Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
 - Voraussetzung: Ausdruck eines begrifflichen Inhalts mit sprachlichen Mitteln.
 - **Schriftwerke**: weitgehender Schutz auch der „kleinen Münze“ (Beispiele: Kochbuch, Bedienungsanleitung, kurzes Gedicht, Aufgabentext für eine „kleine BGB-Hausarbeit“), aber kein Schutz alltäglicher Mitteilungen (z.B. in Briefen oder E-Mails) oder einzelner Wörter bzw. sehr kurzer Texte (allerdings können nach EuGH – Infopaq 11 Wörter genügen)
 - **Reden**: Fixierung ist keine Schutzvoraussetzung, Abgrenzung zwischen Alltagsgespräch und ausgearbeitetem Vortrag
 - **Computerprogramme** werden als Sprachwerke geschützt, s. die Sondervorschriften in §§ 69a ff., die auf der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (1991, neugefasst 2009) beruhen. Schutzvoraussetzung = Individualität (§ 69a III) im Sinne von „eigene Schöpfung“, aber keine qualitativen Kriterien, anders die frühere deutsche Rechtsprechung, die ein erhebliches Übertreffen über Durchschnittsgestaltungen forderte
- **Werke der Musik (§ 2 I Nr. 2)**
 - Ausdruck eines hörbaren Inhalts durch Klangfolgen. Fixierung in Notenschrift ist nicht erforderlich.
 - Schutzfähig ist nur das konkrete Werk, nicht die Methode (z.B. Zwölftonmusik), der Stil oder Sound oder einzelne Töne.
 - Weitgehender Schutz auch der „kleinen Münze“ (vgl. BGH GRUR 1988, 812 – *Ein bisschen Frieden*, vgl. auch *Rehbinder*, Rn. 177: Schutz auch der „unsäglich kleinen Münze der gegenwärtigen Techno-Musik“).
- Pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst (Nr. 3) sind zweierlei (missverständlich der Begriff „einschließlich“ im Gesetzestext. Sportliche Leistungen stellen regelmäßig keine persönliche geistige Schöpfung dar.
- Werke der bildenden Künste (§ 2 I Nr. 4)
 - Voraussetzung: Ausdruck eines anschaulichen geistigen Gehalts in zwei- oder dreidimensionaler Form.

- **Reine bildende Kunst:** umfasst jede Art der Malerei, Zeichnung, Graphik, Comics, Bildhauerei, Probleme bei der Beurteilung moderner Kunstformen (monochrome Bilder, Malewitschs „schwarzes Quadrat“)
- **Baukunst:** geschützt ist nicht nur der Entwurf, auch das Bauwerk selbst. Entscheidend ist, ob es sich um einen üblichen Allerweltsbau oder einen besonders gestalteten Bau handelt, geschützte Elemente können z.B. sein: Fassade, Innenraum, charakteristisches Dach, besondere Innenraumgestaltung
- **Angewandte Kunst:** Es gelten dieselben Kriterien wie für andere Werke, allerdings muss nach den mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreisen eine „künstlerische“ Leistung vorliegen (BGH GRUR 2014, 175 – Geburtstagszug). Damit hat die Rspr. ihre frühere Ansicht aufgegeben, nach der eine besondere Gestaltungshöhe verlangt wurde, um das Urheberrecht vom Geschmacksmusterrecht abzugrenzen (BGH GRUR 1995, 581 – *Silberdistel*).
- **Lichtbildwerk (Nr. 5):** wegen Art. 6 der EG-Schutzdauer-RL von 1993/2006 auch Schutz der „kleinen Münze“. Schutzfähig daher nicht nur künstlerische Fotografien, sondern auch gezielt und überlegt aufgenommene Gegenstandsfotos. Nicht urheberrechtlich geschützt: „Knipsbilder“ oder Spontanfotos, sie genießen aber Schutz durch das verwandte Schutzrecht des Lichtbildners (§ 72)
- **Filmwerk (Nr. 6)** = bewegte Bild- und Tonfolge,
 - Nicht urheberrechtlich geschützt sind Dokumentarfilme, bei denen der Kameramann keinen eigenen Gestaltungsspielraum hat Sie genießen aber Schutz durch das verwandte Schutzrecht an Laufbildern (§ 95).
 - Die Einzelbilder sind als Lichtbilder (§ 72) geschützt (BGH GRUR 2014, 363 – *Peter Fechter*)
 - Besondere Vorschriften über Filmrechte in §§ 88 ff.
 - Unterscheidung Filmwerk – verfilmtes Werk (Roman, Drehbuch), die Verfilmung ist aus urheberrechtlicher Sicht eine Vervielfältigung (§ 16) der Vorlage.
- **Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 I Nr. 7)**
 - Wissenschaftliche Texte fallen unter die Sprachwerke (§ 2 I Nr. 1), Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art = zwei- oder dreidimensionale Darstellungen, die sich von Werken der bildenden Kunst durch ihren Inhalt unterscheiden.
 - Beispiele: Karten, Pläne, Skizzen, Konstruktionszeichnungen.
 - Voraussetzung auch hier: persönliche geistige Schöpfung bei der Formgestaltung (nicht bei der Konzeption der dargestellten technischen Lehre), d.h. keine bloße naturgetreue Abbildung. Allerdings Schutz der „kleinen Münze“.
 - Beispiel 1: LÜK-Kasten. Kein Schutz des Kastens selbst oder der Muster auf der Rückseite der Steine, aber möglicherweise Schutz der Kombination aus Kasten und Aufgabenheft (BGH GRUR 2011, 803 – Lernspiele, dazu *Leistner*, GRUR 2011, 761 ff.)
 - Beispiel 2: Stadtplan, wenn für Individualität genügend Spielraum bleibt und der Plan eine individuelle kartographische Gestaltung aufweist (BGH GRUR 2014, 772 – *Online-Stadtplan*)

b) Besondere Werkarten

Bearbeitungen (§ 3)

- Doppelnatur der Bearbeitung: Sie ist zugleich Nutzung eines fremden Werks und Schaffung eines eigenen. Im Werk kommen die Individualität des Originals und diejenige der Bearbeitung zum Ausdruck.
- Lösung der §§ 3, 23: Der Bearbeiter erlangt (bei Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung) ein Bearbeiterrheberrecht, das aber vom Urheberrecht am ursprünglichen Werk abhängig bleibt (Parallele: die Abhängigkeit im Patentrecht).
- **Bearbeitungsrecht (§ 23)**: Einerseits bedarf also die Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung und jeder anderen Umgestaltung (§ 23, 1), in bestimmten Fällen sogar schon deren Herstellung (§ 23,2, vgl. auch § 69c Nr. 2 für Computerprogramme) der Zustimmung des Urhebers des ursprünglichen Werkes.
- **Bearbeiterrheberrecht (§ 3)**: Andererseits genießt der Bearbeiter urheberrechtlichen Schutz gegen Dritte und sogar gegen den Urheber des ursprünglichen Werkes (§ 3, 1), der zwar sein Original, nicht aber die Zutaten und Änderungen des Bearbeiters frei nutzen darf.
- Näher zur Abgrenzung zwischen Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Bearbeitung (§§ 3, 23 UrhG) und freier Benutzung unten beim Schutzbereich.

Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4)

- Werkcharakter ergibt sich nicht aus den Einzelelementen, sondern aus der Individualität der Auswahl oder Anordnung.
- Die einzelnen Elemente brauchen urheberrechtlich nicht schutzfähig zu sein, sie müssen aber geistigen Gehalt aufweisen (nicht: Briefmarkensammlung).
- Persönliche geistige Schöpfung kann sich aus Auswahl und/oder Anordnung der Einzelelemente ergeben, Beispiel: Lexikon (Auswahl), Gedichtanthologie (Auswahl, evtl. auch Anordnung), nicht: Telefonbuch (Anordnung nach anerkannten Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Logik), chronologisch angeordnete Gesamtausgabe aller Werke eines Autors.
- Verletzung durch Übernahme des Gesamtwerks oder wesentlicher Teile oder durch Übernahme der Auswahl- oder Ordnungskriterien.
- Datenbankwerke (§ 4 II)
 - Zweispurige Umsetzung der EG-Datenbankrichtlinie von 1996 (GRUR Int. 1996, 806) ins deutsche Recht: Urheberrecht für Datenbankwerke, verwandtes Schutzrecht für den Hersteller (nichtsöpferischer) Datenbanken, §§ 87a ff., beide Rechte können kumulativ bestehen.
 - Datenbankwerke und Datenbanken haben gemeinsame Voraussetzungen: Sammlung von Werken, Daten oder unabhängigen Elementen, systematisch oder methodisch angeordnet. einzeln mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel zugänglich
 - Datenbankwerke werden in § 4 II als Unterfall der Sammelwerke eingestuft und genießen als solche unbeschränkten urheberrechtlichen Schutz.
- Voraussetzung auch hier: persönliche geistige Schöpfung bei Auswahl oder Anordnung der Daten, bei elektronischen Daten auch bei Abfragesystem (beachte aber § 4 II 2), bloße Sachkenntnis, Anstrengung oder Zeitaufwand reichen nicht (EuGH, Rs. C-604/10, GRUR

2012, 386 – *Football Dataco*), doch darf die Schutzwelle auch nicht zu hoch angesetzt werden (Beispiel, GRUR 2007, 685 – *Gedichttitelliste I*: Schutz einer Liste der wichtigsten deutschen Gedichte zwischen 1730 und 1933, ermitteln nach statistischen Kriterien).

Ämliche Werke (§ 5)

- Grund: Allgemeininteresse an Kenntnis von ämlichen Texten, aber keinerlei Schutzbedürftigkeit des Urhebers
- **Gesetze**, Verordnungen, ämliche Erlasse und Bekanntmachungen (Voraussetzung: regelnder Inhalt, nicht bloße Information), **Urteile** und ämliche Leitsätze (nicht hingegen Leitsätze einer Redaktion), **§ 5 I**
- **Sonstige ämliche Werke (§ 5 II)**, die einer **Verwaltungsbehörde zuzurechnen** und im **ämlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme bestimmt** sind, z.B. Gesetzesmaterialien, Patentschriften, nicht dagegen Landkarten, Stadtpläne, Briefmarken (str.)

c) Verwandte Schutzrechte

Bedeutung und Abgrenzung zum Urheberrecht

- Das UrhG gewährt im zweiten Teil „verwandte Schutzrechte“.
- Sie haben nicht „persönliche geistige Schöpfungen“, sondern Leistungen zum Gegenstand, die meist **im weitesten Sinne** mit der **Vermittlung** urheberrechtlich geschützter Werke zu tun haben. Drei Kategorien:
 - Kreative Vermittlung eines Werks (ausübende Künstler, §§ 73 ff.) oder geistige Leistung, die Voraussetzungen für Werkverbreitung schafft (Erstausgaben und kritische Ausgaben, §§ 71 f.)
 - Technisch-organisatorische Leistungen bzw. Investitionen zur Verbreitung eines Werks (Tonträgerhersteller, Filmproduzenten, Veranstalter, Sendeunternehmen, Verleger)
 - „Unterbau“ für bestimmte nicht-schöpferische Gestaltungen (Lichtbildschutz, Laufbildschutz, Datenbanken)
- Die verwandten Schutzrechte sind zwischen Urheberrecht und Lauterkeitsrecht angesiedelt.
 - Während einige der Rechte ebenfalls eine kreative Tätigkeit zum Gegenstand haben (vor allem die Tätigkeit des ausübenden Künstlers), schützen andere eher Investitionen und wettbewerbliche Leistungen (z.B. Rechte des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmens, des Filmherstellers).
 - Ausländische Rechtsordnungen (z.B. GB) differenzieren nicht zwischen verwandten Schutzrechten und Urheberrecht. Im Gemeinschaftsrecht wird zwar unterschieden, aber beide werden oft gleichbehandelt, s. etwa Art. 2-4 der RL Urheberrecht in der Informationsgesellschaft.
- Das Urheberrecht oder ein bzw. mehrere Leistungsschutzrechte können sich überlagern, Beispiel: Rechte des Urhebers (Komponist, Textdichter), des Sängers und des Produzenten an einem Song
- Die Leistungsschutzrechte sind **enumerativ aufgezählt**, lassen sich also nicht durch analoge Anwendung auf ähnliche Situationen ausdehnen. Derzeit kontrovers diskutiertes

Beispiel: Sportübertragungsrechte lassen sich nicht durch eine Analogie zu § 81 UrhG erfassen

- Die §§ 70 ff. verweisen teilweise auf die Vorschriften zum Urheberrecht. Diese sind aber nur kraft ausdrücklicher Verweisung anwendbar, können daher nicht ohne weiteres zur Lückenfüllung herangezogen werden. Beispiel: BGH GRUR 2003, 234 (235) – keine Anwendung des § 31 IV auf das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers.
- Die §§ 70 ff. UrhG sperren nicht den Rückgriff auf §§ 823 ff. BGB, 3 UWG, sofern es an einem Zusammenhang mit Werken fehlt. Beispiele: Schutz individueller artistischer Leistungen über das APR, Schutz des Sportveranstalters über § 3 I UWG denkbar, vgl. BGH GRUR 2011, 436 – hartplatzhelden.de

Die verwandten Schutzrechte im Überblick

- Schutz wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke (§§ 70, 71)
- Lichtbildschutz (§ 72) und Laufbildschutz (§ 95)
- Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff.)
- Schutz des Konzert- und Theaterveranstalters (§ 81)
- Schutz des Tonträgerherstellers (§§ 85 f.)
- Schutz des Sendeunternehmens (§ 87)
- Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a-e)
- Schutz des Presseverlegers (§ 87f)
- Schutz des Filmherstellers (§ 94)
- Die Schutzvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften, Beispiel: Voraussetzung für den Schutz gem. § 85 ist die Herstellung eines Tonträgers, Hersteller ist derjenige, der die organisatorische Leistung erbringt, also der Produzent, nicht der Musiker oder Komponist.